

von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

## § 9.

Gehoben. Personen durch Tod, Eintritt in eine Krankenanstalt oder durch Einfahrt in die Versorgung durch Heer oder Marine aus der Seifenversorgung aus, so ist die Seifenkarte an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Die Versorgung des Viehbetriebs und Fleischaus mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes und Betriebes erforderlichen Rässer- und Kopfwaschmittel erfolgt nach näherer Bestellung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie durch Bestellung des Bundes Deutscher Vieh- und Fleischmacher-Innung.

## § 10.

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen festhaltige Waschmittel an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie in Berlin abgegeben werden.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes können für technische Betriebe und Gewerbetreibende der nachstehend unter I und II genannten Art, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, von der Gemeindebehörde — in Dresden vom örtlich zuständigen Wehrbezirk — auf Antrag Seifenausweise ausgestellt werden, gegen deren Vorlegung nach näherer Bestellung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie die notwendige Menge von Waschmitteln abgegeben werden darf.

Der Antrag auf Ausstellung eines Seifenausweises für diese technischen Betriebe und Gewerbetreibenden, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, ist schriftlich mit vorgegeschriebenem Bordruck bei den in Absatz 2 dieses Paragraphen bestimmten Stellen zu stellen. Die Bordrucke sind ebenfalls unentgeltlich zu entnehmen. Bei Wiederholung des Antrages ist der Stammbuchseit des zuletzt ausgestellten Seifenausweises einschließlich der anhängenden, etwa noch unbeschafften Einzelabschnitte zurückzugeben.

Es können im Höchstfalle ausgestellt werden:

## I. Wäschereien (Weltwäscherei)

a) mit Handbetrieb für je 100 Kg. Wäsche im Trockengewicht, und soweit das Gewicht nicht ausreicht, für je 100 Pf. Rechnungsmaß im Monat

zu 2 kg. Seifenspülver,

b) mit Maschinenbetrieb für je 100 Kg. Wäsche im Trockengewicht

zu 0 kg. Seifenspülver,

II. chemische Wäschereien und Duschsalons

a) für Weltwäscherei Seifenpulver nach den Grundröhren unter I a) und b)

b) für das Waschen von Wolle und Seide soviel flüssige Seife

als zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt nötig ist

c) zum Färben soviel Schamotte

Die Belieferung der Maler-, Lackierer- (und Schriftmaler-), Goldschmiede- (und Uhrmacher-) sowie Schneidergewerbe mit Seife erfolgt ausschließlich durch den Ausschuss für Seifenversorgung beim Submissionsamt e. V. in Dresden, Ostra-Allee 27. Das Submissionsamt bedient sich zur Ausgabe der Seife der Innungen, durch die auch Angehörige der bezeichneten Gewerbe mit Seife versorgt werden, die nicht Innungsmitglieder sind.

Gewerbe anderer Art kommen nicht in Frage.

Die Inhaber der nach vorstehendem bezugsberechtigten Betriebe sind verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in das die Bestände und der Verbrauch an Waschmitteln einzutragen sind. Das Lagerbuch ist den Kontrollorganen des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie in Berlin auf Verlangen vorzulegen.

Die Überlassung der ausgestellten Seifenausweise an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

## § 11.

Die Verwendung von festhaltigen Waschmitteln zur Putz- und Scheuerzwecken ist verboten.

## § 12.

Die Bekanntmachung vom 3. Juli 1917 wird aufgehoben. Die Bekanntmachung vom 5. September 1917 bleibt in Kraft.

## § 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 11 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juni 1917 mit Gefangen bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Pf. bestraft.

Dresden, den 15. Januar 1918.

## Komunalverband Dresden und Umgebung.

## Der Rat zu Dresden.

**Die Königlichen Amtshauptmannschaften**  
Dresden-Neustadt, Dresden-Neustadt und Pirna.  
**Der Rat zu Königstein, Neustadt i. Sa., Pirna,**  
Radeberg, Sebnitz, Schandau.

**Verkehr mit Kaffee-Ersatz.**

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamtes vom 16. November 1917 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses über die Regelung des Verkehrs mit Kaffee-Ersatz auf die Zeit vom 15. Januar bis 14. Mai 1918 für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt einschließlich der Stadt Radeberg folgendes angestellt:

§ 1. Die Abgabe und der Bezug von inländischem Kaffee-Ersatz ist für Einzelverbraucher nur gegen Kaffee-Ersatz-Karten, für Großverbraucher nur gegen Kaffee-Ersatz-Bezugscheine der Amtshauptmannschaft gestattig.

Zum Bezug der Kaffee-Ersatz-Karten sind ohne Ausnahme alle Personen berechtigt, die Anspruch auf Bezug einer Trockenkarte haben.

## § 2.

Die Kaffee-Ersatz-Karte für die Zeit vom 15. Januar bis 14. Mai besteht aus einem Stammbuchseit — die Gültigkeitsdauer ist auf der Karte aufgedruckt — und den 3 Abschnitten I, II, III, die über je ½ Pfund Kaffee-Ersatz laufen. Auf diesen Abschnitten ist ihre Gültigkeitsdauer aufgedruckt. Sie sind in einem einschlägigen Kleinhändlergeschäft bis zu den auf ihnen vermerkten Terminen zur Belieferung anzumelden, und zwar ist bei der Anmeldung der untere Abschnitt vom Kleinhändler abzutrennen und gleichzeitig zur Bestätigung der Anmeldung der obere Abschnitt im freien Felde mit dem Firmen- oder Namensstempel zu versehen. Dieser Stempelabdruck hat der Kleinhändler bei Belieferung des Verbrauchers mit Tinte oder Tintenstift unverwischbar und deutlich zu durchstreichen.

Für die Gemeinde Nadebeul werden auf dieselbe Zeit besondere Kaffee-Ersatz-Karten mit 4 Abschnitten ausgegeben, auf denen die Gültigkeitsdauer der einzelnen Abschnitte und die Termine zur Anmeldung bei Kleinhändlern verzeichnet sind und mit denen im übrigen in der oben angegebenen Weise zu verfahren ist.

## § 3.

Die Karten sind nicht übertragbar; für verlorene wird kein Ersatz gegeben. Sie sind mit Name, Ort und Wohnung des Haushaltungsvorstandes oder Karteninhabers zu versehen.

Die Karten sind von den Kleinhändlern bei dem Gemeindeamt des Ortes, an dem sich die Handelsstelle befindet, binnen drei Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist, zu 100 Stück gebündelt, einzureichen. Von dort werden sie an die Amtshauptmannschaft weitergeleitet. Nachmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

## § 4.

Großverbraucher, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen voll beschäftigen, insbesondere Pflege- und Krankenanstalten, Kliniken, Arbeitshäuser, Erziehungsanstalten und dergleichen erhalten für die von ihnen beschäftigten Personen, soweit sie dem Bürgertum angehören (vergl. § 5), die in § 2 für Einzelverbraucher festgesetzte Kapfmenge. Sie haben die Ausstellung des Bezugsscheines bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu beantragen und dabei die Höhe des Verbrauches in den vorangegangenen drei Monaten nachzuweisen.

Andere Großverbraucher, insbesondere Gast-, Schank- und Speisewirtschaften (Hotels, Pensionen, Restaurants, Kantinen, Klublokale, Cafés, Conditoreien, Kinderbewahranstalten, Kinderhort, Volkssküchen, Automaten und dergleichen) werden nach Höhe des vor ihnen nachgewiesenen Bedarfs verhältnismäßig beliefert werden. Sie haben die Ausstellung eines Bezugsscheines bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu beantragen und dabei die Höhe des Verbrauches in den vorangegangenen drei Monaten nachzuweisen.

Die Gemeindebehörden haben die eingegangenen Anträge zu prüfen und mit Bescheinigung der Richtigkeit der gemachten Angaben der Amtshauptmannschaft zur Ausstellung der Bezugsscheine einzureichen.

Eine vorhandene Vorräte an Kaffee und Kaffee-Ersatz sind den Großverbrauchern anzuzählen. Sie haben deshalb bei Stellung des Antrages auf Ausstellung von Bezugsscheinen hierüber genaue Angaben zu machen.

## § 5.

Vereinszigarette, militärische Genesungsheime und Massenquartiere erhalten keine Kaffee-Ersatz-Bezugsscheine, weil sie von der Heeresverwaltung mit dieser Ware versorgt werden.

## § 6.

Die Bezugsscheine sind nicht übertragbar. Die Bezugsscheine berechtigen zum Erwerb der auf ihnen vermerkten Menge Kaffee-Ersatz. Sie sind in einem einschlägigen Kleinhändlergeschäft innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Belieferung anzumelden. Die Kleinhändler haben den ange meldeten Bedarf binnen drei Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist bei dem Gemeindeamt des Ortes, an dem sich die Handelsstelle befindet, anzugeben. Von dort werden die Anzeigen an die Amtshauptmannschaft weitergeleitet.

## § 7.

Zum Handel mit Kaffee und Kaffee-Ersatz werden nur solche Kleinhändler zugelassen, die bereits am 1. August 1914 mit dieser Ware gehandelt haben. Sie haben die Erlaubnis bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem sich die Handelsstelle befindet, rechtzeitig zu beantragen und erhalten, wenn sie den geforderten Nachweis führen, von der Gemeindebehörde eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

## § 8.

Als Kaffee-Ersatzmittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Mischungen von solchen mit Bohnenkaffee.

Das Vermischen von Kaffee-Ersatzmitteln aus Getreide oder Mais mit anderen Kaffee-Ersatzmitteln ist nur mit Genehmigung des Kriegernährungsamtes für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, w. m. b. o. in Berlin zulässig.

## § 9.

Wer Kaffee-Ersatzmittel in nicht verpackter Form (lose Ware) an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aufhang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewöhnlichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt, sowie den Kleinhändelpreis bekanntzugeben.

Für Kaffee-Ersatzmittel, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden, bleiben die Vorschriften der Verordnung über äußere Kennzeichnung von Waren vom 28. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 422) unberührt.

## § 10.

Es darf der Preis bei der Abgabe an die Verbraucher nicht übersteigen:

a) für Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Mais für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist . . . . . 50 Pf. für 1 Pf.

für andere Ware . . . . . 52 Pf. für 1 Pf.

b) für andere Kaffee-Ersatzmittel für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist . . . . . 84 Pf. für 1 Pf.

für andere Ware . . . . . 90 Pf. für 1 Pf.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegernährungsamt für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, w. m. b. o. in Berlin kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamtes für die Preise von Beigekaffee und Kaffee-Essenz abweichende Bestimmungen treffen.

## § 11.

Die Ausgabe des Kaffee-Ersatzes durch den Kleinhändler auf den 1. Kartenschnitt ist nicht vor dem 1. Februar 1918 zu erwarten.

Um übrigen wird bei rechtzeitiger Eingang der Ware auf fristgemäß Belieferung der Verbraucher gerechnet werden können.

## § 12.

Diese Bekanntmachung findet nur auf den vom Kriegernährungsamt zugewiesenen Kaffee-Ersatz Anwendung. Der bisher im Handel befindliche Kaffee-Ersatz kann bis zum 15. März 1918 zu den bisherigen Preisen marken- und scheinfrei verkauft werden.

## § 13.

Die früheren Bekanntmachungen, betreffend Kaffee-Ersatz, werden aufgehoben.

## § 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 und nach § 8 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamtes vom 16. November 1917 bestraft.

Dresden-Neustadt, am 12. Januar 1918.

**Die Königliche Amtshauptmannschaft.** 81b

**Weißer Hirsch. Nahrungsmittelkarten-Ausgabe** für die nächsten vier Wochen Donnerstag, den 17. Jan. 1918, vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Verschalle (Kurbad Dresden). Hierbei werden die nach der Bekanntmachung der Reg. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt vom 5. Januar 1918 neu eingeführten Nahrungsmittelkarten mit verabfolgt werden. Die Einwohnerchaft wird um pünktliche Abholung der Karten eracht. Nahrungsmittelkarten-Angelegenheiten werden nur noch Dienstag, Donnerstag und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr vormittags im Gemeindeamt (Sitzungszimmer) erledigt. An Kinder werden die Karten nicht abgegeben.

Weißer Hirsch, am 12. Januar 1917. 180  
Der Gemeindevorstand.

**Weißer Hirsch. Kriegsküche.**

Unter Bezugnahme auf §§ 9 ff. der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 5. Januar 1918 wird darauf aufmerksam gemacht, daß die am 17. d. J. bei der allgemeinen Marktausgabe mit zur Verteilung kommenden Nahrungsmittelkarten bei der Wochenkartenabholung am 18. Januar zwecks Abtrennung des Abschnitts 1 vorzulegen sind.

Weißer Hirsch, am 12. Januar 1918. 181  
Der Gemeindevorstand.

**Bühlau. Nahrungsmittelkarten-Ausgabe** Donnerstag, den 17. Januar 1918, von 8 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm. im Rathaus.

Gleichzeitig werden daselbst die Abschnitte B der Landeskartoffelkarten in Wochenkarten umgetauscht.

Dienjenigen, die zum Bezug der Schwerarbeiterzulage berechtigt sind, werden erneut darauf hingewiesen, die erforderliche Bescheinigung ordnungsgemäß ausgefüllt vorzulegen.

Die übrigen Diensträume des Gemeindeamtes bleiben an diesem Tage geschlossen.

Bühlau, den 14. Januar 1918.

**Der Gemeindevorstand.**

**Wachwitz. Lebensmittel-Verkauf.**

Nachgezogene Lebensmittel gelangen zur Verteilung. In der Gemeindevorstandsstelle, Villigerstraße 40

Dienstag, den 15. d. J.; Suppenmahl, Butter, Donnerstag, den 17. d. J.; Quark, Dörrmilch.

Außerdem Dienstag, Donnerstag und Freitag: Spessigegarkt, Nähreise, Gewürzwürfel, Polnischer Kaffee, Ersatz und Kaffee.

Wachwitz, am 12. Januar 1918.

**Der Gemeindevorstand.**